

## **Benutzungsordnung**

für das Dorfgemeinschaftshaus Drehenthalerhof (Stadt Otterberg)

### **§ 1**

#### **Benutzerkreis**

- (1) Nach Maßgabe der folgenden Benutzungsordnung wird das Dorfgemeinschaftshaus Drehenthalerhof
- a) allen örtlichen Vereinen, Schulen, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt,
  - b) allen örtlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anerkannt sind,
  - c) allen in der Stadt Otterberg wohnhaften Personen, die die Einrichtung nutzen wollen

zur Verfügung gestellt.

- (2) Sonstige Benutzer können zugelassen werden, wenn kein anderweitiger Bedarf besteht.
- (3) § 7 bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Antragsverfahren, Zustimmung, Ablehnung**

- (1) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung des Raumes sind in der Regel vier Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu drei Tagen vorher, beim Stadtbürgermeister zu stellen. Die Zuteilung oder Ablehnung erfolgt durch ihn und wird schriftlich durch die Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg mitgeteilt.
- (2) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung des angegebenen Raumes während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck. Die Benutzungszeiten werden in einem Benutzungsstundenplan festgelegt.
- (3) Mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeit erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

- (4) Die Inanspruchnahme aller Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers.
- (5) Bereits erteilte Zustimmungen können widerrufen werden, wenn die Benutzung der Räumlichkeit nicht ohne Beschädigung möglich ist. Ebenso können unordentlicher Übungsbetrieb, grobe und wiederholte Verstöße gegen die geltenden Bestimmungen und unzureichender Besuch die Entziehung der Benutzungserlaubnis zur Folge haben. In diesen Fällen kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Otterberg oder ihre Bediensteten oder Beauftragten geltend machen.
- (6) Ist die Nutzung der Räumlichkeit aus Gründen, die die Stadt Otterberg nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch geltend machen.
- (7) § 7 bleibt unberührt.

### § 3

#### **Pflichten der Benutzer und Veranstalter**

- (1) Bei Veranstaltungen und Übungsstunden, muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) anzugeben.
- (2) Den Anordnungen des Stadtbürgermeisters und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und können nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.  
Sie sind nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.  
Private Einrichtungsgegenstände dürfen nur nach Zustimmung des Stadtbürgermeisters aufgestellt werden und müssen nach Beendigung der Veranstaltung wieder entfernt werden.
- (4) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluß der Benutzung davon zu überzeugen, daß
  - a) sich der Raum in ordentlichem und gereinigtem Zustand befindet und die Fenster und Türen geschlossen sowie verschlossen sind,
  - b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind,
  - c) Wasserzapfvorrichtungen geschlossen sind,
  - d) andere Energiequellen abgeschaltet sind und nur die für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtungen erforderlichen betrieben werden.

- (5) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, daß die benutzte Räumlichkeit nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich geräumt wird, damit keine Beeinträchtigung nachfolgender Veranstaltungen eintritt.
- (6) Will der Benutzer Veranstaltungen durchführen, die einer Anmeldung oder Erlaubnis einer Behörde bedürfen, so hat er diese bei Antragstellung (§ 2 Abs. 1) vorzulegen.

Sofern der Veranstalter eine Bewirtschaftung vornimmt (Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt), ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg die erforderliche Schankerlaubnis einzuholen.

- (7) Für die Saalordnung hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
- (8) Das Telefon ist griffbereit aufzustellen, damit bei Notfällen unverzüglich Hilfe herbeigerufen werden kann. Die sonstige Benutzung darf nur in dringenden Ausnahmefällen erfolgen.

Jedes Gespräch muß in solchen Fällen vermerkt und vom Benutzer bezahlt werden.

- (9) Das Ende der Benutzungszeit wird auf 24.00 Uhr festgesetzt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtbürgermeisters. Für das Verfahren gilt § 2 Abs. 1 entsprechend. Die Ausnahmeerlaubnis ist jederzeit ohne Angabe von Gründen widerruflich. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. In Sonderfällen (Fest-, Musik-, Tanz- und Gesangsveranstaltungen usw.) gelten die allgemeinen polizeilichen Regelungen.
- (10) Die Stadt Otterberg überläßt dem Benutzer oder der Benutzergruppe die Räume, Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer oder die Benutzergruppe sind verpflichtet, die Räume, Geräte, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte, Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände nicht benutzt werden.
- (11) Die ordnungsgemäße Reinigung der Räumlichkeit, Ausstattungsgegenstände und Einrichtungen hat der Veranstalter sofort nach der Veranstaltung auszuführen. Falls diese unterblieben ist, oder nicht gründlich durchgeführt wurde, wird die ordnungsgemäße Reinigung durch Beauftragte der Stadt Otterberg vorgenommen. Die dabei anfallenden Kosten hat der Benutzer der Stadt Otterberg zu ersetzen.

Die ordnungsgemäße Reinigung umfaßt:

- a) die Reinigung des Raumes
- b) das Beseitigen der groben Verunreinigungen
- c) das Reinigen der Küche

- (12) Die Notausgänge sind freizuhalten.

#### **§ 4 Sonstige Erfordernisse**

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung stehenden rechtlichen und vertraglichen Erfordernisse bleiben durch diese Benutzungsordnung unberührt.

#### **§ 5 Haftung**

- (1) Der Benutzer oder die Benutzergruppe haftet für alle Schäden, die der Stadt Otterberg an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräte, Ausstattungsgegenstände und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt Otterberg von etwaigen Ersatzansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte, Ausstattungsgegenstände, der Hoffläche und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Ersatzansprüche gegen die Stadt Otterberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Otterberg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Die Stadt Otterberg haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (5) Der Haftungsausschluß gilt auch für verlorengegangene oder sonstwie abhanden gekommene Sachen.
- (6) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Stadtbürgermeister oder der Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg sofort mitzuteilen.
- (7) Schäden an den benutzten Räumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten, die durch den Benutzer entstanden sind, sind dem Stadtbürgermeister oder der Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg umgehend anzuzeigen.

## **§ 6 Hausrecht**

- (1) Der Stadtbürgermeister oder seine Beauftragten üben das Hausrecht aus und gelten als ausweisungsberechtigt im Sinne des § 123 des Strafgesetzbuches. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Einzelnen Personen oder auch ganze Übungsgruppen können von dem Beauftragten der Stadt mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt in dem Gebäude untersagt werden, wenn gegen die Bestimmung dieser Ordnung verstoßen oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

## **§ 7 Eigennutzung**

- (1) Die Stadt hat das Recht, die Räumlichkeiten aus Gründen der Pflege und Unterhaltung ganz oder teilweise zu sperren.
- (2) Die Stadt ist ferner berechtigt, bei Eigennutzung die Räume für die Mitbenutzung zu sperren. Unter Eigennutzung in diesem Sinne ist auch zu verstehen, wenn die Stadt die Räume für besondere Veranstaltungen Dritten zur Verfügung stellt.
- (3) Anspruch auf ersatzweise Zuweisung einer anderen Einrichtung besteht nicht. Die Stadt übernimmt keine Haftung für einen eventuellen Einnahmeausfall und leistet auch keinen Ersatz für eventuell entstandene Kosten.

## **§ 8 Miete und Nebenkosten**

Mieten, Nebenkosten sowie die Regelung der Fälligkeit richten sich nach der für das Dorfgemeinschaftshaus Drehenthalerhof erlassenen Entgeltsregelung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9 Abfallbeseitigung**

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung anfallenden Abfälle.

**§ 10**  
**Benutzungsentzug**

Bei widerrechtlicher Benutzung kann die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.12.94 in Kraft.

Otterberg, 12. JAN. 1995



( Jung )  
Stadtbürgermeister